

Benutzungsordnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Das Archiv für Zeitgeschichte

1. Das Archiv für Zeitgeschichte ist Teil des Instituts für Geschichte der ETH Zürich. Es sichert hauptsächlich aus privatem Besitz stammende Unterlagen zur schweizerischen Zeitgeschichte und fördert die historische Forschung. Es steht allen Interessierten kostenlos zur Benutzung offen.

Öffnungszeiten und Anmeldung

2. Das Archiv ist von Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 17.00 Uhr durchgehend geöffnet. Ausserordentliche Schliessungen werden im Archiv und auf der Website <http://www.afz.ethz.ch> bekannt gegeben.
3. Eine Voranmeldung des Archivbesuchs ist erwünscht, da sie dem Benutzungsdienst die Vorbereitung und eine kompetente Beratung ermöglicht.
4. Pro Recherchethema und -zweck ist ein elektronischer Benutzungsantrag auszufüllen. Mit dem Antrag wird bestätigt, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.
5. Personenbezogene Angaben des Benutzungsantrages sowie die Informationen betreffend Benutzungszweck und verwendete Unterlagen werden für administrative und statistische Zwecke in der Benutzungsdatenbank des Archivs für Zeitgeschichte gespeichert.

Zugänglichkeit der Archivalien und Unterstützung bei der Recherche

6. Die Mitarbeitenden des Benutzungsdienstes unterstützen die Recherche in den Archivbeständen und orientieren die Benutzenden über deren Zugänglichkeit.
7. Für aufwendige Auftragsrecherchen kann eine Gebühr erhoben werden. Die Benutzenden werden vorgängig über die zu erwartenden Kosten informiert.
8. Veröffentlichte und keinen Schutzfristen unterstehende Materialien sind ohne Einschränkungen zugänglich. Für die Einsichtnahme in unveröffentlichte Unterlagen sind teilweise schriftliche Gesuche erforderlich.
9. Das Archiv für Zeitgeschichte und die Donatoren und Deponenten der dem Archiv anvertrauten Unterlagen können Einsicht in Aktenbestände gewähren, die Schutzfristen unterliegen. Die Benutzenden sind verpflichtet, mit diesem privilegierten Aktenzugang verbundene zusätzliche Auflagen, namentlich die Anonymisierungspflicht, strikt zu beachten.

Benutzung der Archivalien im Lesesaal

10. Die Unterlagen sind schriftlich zu bestellen und dürfen ausschliesslich im Lesesaal konsultiert werden.
11. Eine Ausleihe ist weder für Archivalien noch für Bücher und Broschüren möglich.
12. Aktenbestellungen werden laufend entgegengenommen und nach Möglichkeit sofort ausgeführt. Wartezeiten können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Für Archivbestände, welche sich in Aussendepots befinden, gelten verlängerte Lieferfristen. Bestellungen bis 16.00 Uhr stehen am Folgetag zur Benutzung bereit.
13. Die Archivalien sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die Ordnung in den Behältnissen ist beizubehalten. Hinweise auf beschädigte oder offensichtlich falsch eingeordnete Dokumente nimmt der Benutzungsdienst gerne entgegen.

Reproduktion von Quellen zum privaten Gebrauch (vgl. Gebührenordnung)

14. Dokumente können mit Kamera ohne Blitz fotografiert werden. Die Verwendung von anderen Reproduktionsgeräten, beispielsweise portablen Scannern, ist aus konservatorischen Gründen nicht gestattet.
15. Die an einem stationären Gerät selbstständig digitalisierten analogen Unterlagen werden den Benutzenden über einen Link zur Verfügung gestellt.
16. Reproduktionen von Film- und Tondokumenten sind beim Benutzungsdienst in Auftrag zu geben.
17. Aus konservatorischen und rechtlichen Gründen kann die Kopiererlaubnis für einzelne Dokumente oder Dossiers eingeschränkt werden.
18. Die Reproduktion von Archivalien zum privaten Gebrauch berechtigt nicht zu deren Publikation, weder in analoger noch digitaler Form. Die rechtlichen Bestimmungen des Persönlichkeits- und des Datenschutzes sowie des Urheberrechtes und die beim Archiv für Zeitgeschichte liegenden Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Archivalien bleiben vorbehalten.

Belegexemplar und Publikation von Dokumenten

19. Nach Fertigstellung der Arbeit, die unter Benutzung von Unterlagen aus dem Archiv für Zeitgeschichte entstanden ist, ist diesem unaufgefordert ein kostenloses Belegexemplar in analoger oder digitaler Form zuzustellen.
20. Belegexemplare unveröffentlichter Arbeiten dürfen in einer Archivdatenbank verzeichnet, öffentlich nachgewiesen und für den Eigengebrauch verwendet und kopiert werden.
21. Textdokumente dürfen auszugsweise zitiert werden. Die vollständige Edition oder die bildliche Reproduktion von Textdokumenten muss vom Archiv für Zeitgeschichte und gegebenenfalls von Dritten bewilligt werden (siehe auch Abs. 25).
22. Für die vollständige oder teilweise Publikation von audiovisuellen Archivalien ist die Zustimmung des Archivs für Zeitgeschichte und gegebenenfalls von Dritten einzuholen (siehe auch Abs. 26).
23. Das Archiv für Zeitgeschichte kann für die Publikation von Archivalien Gebühren erheben.

Rechte Dritter / Haftung

24. Die Archivalien des Archivs für Zeitgeschichte dürfen nur zum vereinbarten Zweck verwendet werden. Jegliche andere oder weitere nicht angezeigte Verwendung ist nur mit Zustimmung des Archivs für Zeitgeschichte gestattet.
25. Das Archiv für Zeitgeschichte räumt in jedem Fall nur ein Recht auf Verwendung der Archivalien ein. Insbesondere die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sind von den Benutzenden selber abzuklären.
26. Haftungsansprüche gegen das Archiv für Zeitgeschichte wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus der Nutzung bzw. Nichtnutzung des Archivguts, insbesondere durch dessen Publikation entstehen, sind ausgeschlossen. Die Benutzenden haften für jegliche dem Archiv für Zeitgeschichte daraus entstehende Schäden und Aufwendungen.
27. Einschränkungen der Nutzung, die das Archiv für Zeitgeschichte den Benutzenden mitteilt, sind einzuhalten.
28. Die sinnenstellende oder diskriminierende Verwendung von Quellenmaterial ist verboten. Die Bildbearbeitung ist nur im Rahmen der üblichen Aufbereitung zulässig.
29. Ein grober Verstoss gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung kann eine Konventionalstrafe nach Art. 160 bis 163 OR bis zu CHF 5'000.- zur Folge haben.

Gerichtsstand

30. Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Zürich.
31. Auch bei Lieferung ins Ausland gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung.

Zürich, 15.01.2018